

**Richtlinie für Dienstreisen des\*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und Stellvertretungen, der Gremien der Landschaftsversammlung, der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien, sowie des\*der LVR-Direktor\*in (LVR-Dienstreiserichtlinie Politik und LVR-Direktor\*in)**

beschlossen durch den Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland  
am 26.03.2026

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Dienstreisen im Sinne dieser Richtlinie sind mandatsbezogene Reisen, die keine
  1. Sitzungen der LVR-Gremien,
  2. Sitzungen der Fraktionen und Gruppen sowie ihrer Vorstände und Arbeitskreise oder
  3. Sitzungen Dritter, wenn die Teilnahme an diesen Sitzungen auf Beschluss des Landschaftsausschusses wahrgenommen wird (Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten),darstellen.
- (2) Dienstreisen bedürfen zur Sicherstellung eines umfassenden Versicherungsschutzes und der Begründung von Entschädigungsansprüchen einer Genehmigung durch den Landschaftsausschuss, soweit die Genehmigung nicht nachfolgend als erteilt gilt.
- (3) Die Zustimmung zu einer Dienstreise, die nicht über diese Dienstreiserichtlinie abgedeckt ist, ist vor Antritt der Dienstreise einzuholen.
- (4) Die Teilnahme an den unter Abs. 1 genannten Sitzungen bedürfen keiner Dienstreisegenehmigung.
- (5) Unabhängig von dieser Dienstreiserichtlinie ist die Teilnahme an Dienstreisen nach §§ 2 und 5 dieser Richtlinie vor Antritt der Reise der für das Sitzungsmanagement zuständigen Stelle in der Verwaltung anzuzeigen.

**§ 2  
Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien**

- (1) Eine Genehmigung gilt für Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien als erteilt:
  1. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu
    - a) Veranstaltungen auf Einladung des LVR
    - b) Veranstaltungen Dritter, die in Kooperation mit dem LVR durchgeführt werden
    - c) Veranstaltungen Dritter, bei denen das Mitglied repräsentative Verpflichtungen wahrnimmt
    - d) Veranstaltungen auf Einladung eines LVR-Mitgliedschaftsrechtes, in welches das Mitglied durch einen Beschluss des Landschaftsausschusses entsandt wurde

2. Innerhalb der Europäischen Union zu Veranstaltungen auf Einladung eines LVR-Mitgliedschaftsrechtes mit grenzüberschreitendem Bezug, in welches das Mitglied durch einen Beschluss des Landschaftsausschusses entsandt wurde.
- (2) Eine repräsentative Verpflichtung im Sinne des Abs. 1 Buchst. c liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied als Redner\*in oder Sachverständigte\*r an einer Veranstaltung teilnimmt.
- (3) Die Genehmigung für Veranstaltungen nach Abs. 1 gilt nur, soweit mit der Teilnahme an diesen keine weiteren Kosten, wie Teilnahmegebühren, verbunden sind.

### **§ 3**

#### **Dienstreisen der Gremien der Landschaftsversammlung (Gremienreisen)**

- (1) Eine Gremienreise ist eine mehrtägige Dienstreise eines durch die Landschaftsversammlung gebildeten Ausschusses, Teile eines Ausschusses oder eine Reise der Kommission Europa. Für diese ist eine Genehmigung durch den Landschaftsausschuss nach Vorberatung durch den jeweils zuständigen Fachausschuss und den Ältestenrat erforderlich.
- (2) Das jeweilige Gremium muss den Zielort, möglichst innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, den Zeitraum sowie die thematischen Ziele und die Schwerpunkte der Reise definieren. Die Kommission Europa kann auch einen Zielort innerhalb der Länder der Europäischen Union definieren.
- (3) Die Kosten dürfen höchstens 700 € pro Teilnehmer\*in an der Gremienreise betragen.
- (4) Grundsätzlich wird nur eine Reise pro Gremium je Wahlperiode durchgeführt. Diese soll innerhalb der ersten Hälfte der Wahlperiode durchgeführt werden. Die Reisen dauern in der Regel maximal drei Tage bei zwei Übernachtungen (ein Anreisetag, ein Tag Aufenthalt vor Ort, ein Abreisetag). Die Reise der Kommission Europa dauert in der Regel zwei Tage bei einer Übernachtung (ein Anreisetag, ein Tag Aufenthalt vor Ort und am selben Tag Abreise).
- (5) Teilnehmende an der Gremienreise sind:
  1. Die Mitglieder (stimmberechtigte und beratende Mitglieder) des jeweiligen Gremiums
  2. Bei Verhinderung die stellvertretenden (stimmberechtigten und beratenden) Mitglieder

In dem Fall, dass auch die Stellvertretung verhindert ist und eine Fraktion/Gruppe infolgedessen nicht vertreten wäre, kann auch ein anderes Mitglied der Fraktion/Gruppe an der Reise des Gremiums teilnehmen.

- (6) Nach Abschluss der Reise wird dem jeweiligen Gremium ein Bericht der Reise vorgelegt, der die gewonnenen Erkenntnisse, bezogen auf die definierten Ziele, beinhaltet.

### **§ 4**

#### **Exkursionen der Gremien**

- (1) Eine Exkursion eines Gremiums der Landschaftsversammlung ist eine eintägige Dienstreise ohne Übernachtung, die auf Beschluss des jeweiligen Gremiums durchgeführt wird. Facharbeitskreise können keine Exkursionen durchführen.
- (2) Das jeweilige Gremium oder der\*die Vorsitzende des Gremiums legt in Absprache mit dem federführenden Dezernat den Zielort und das Datum der Exkursion fest.
- (3) Die Kosten dürfen höchstens 80 € pro Teilnehmer\*in an der Exkursion betragen.

- (4) Grundsätzlich können pro Gremium bis zu zwei Exkursionen je Wahlperiode durchgeführt werden.
- (5) Teilnehmende an der Exkursion sind:
1. Die Mitglieder (stimmberechtigte und beratende Mitglieder) des jeweiligen Gremiums
  2. Bei Verhinderung die stellvertretenden (stimmberechtigten und beratenden) Mitglieder
- In dem Fall, dass auch die Stellvertretung verhindert und eine Fraktion/Gruppe in Folge dessen nicht vertreten wäre, kann auch ein anderes Mitglied der Fraktion/Gruppe an der Reise des Gremiums teilnehmen.
- (6) Die Geschäftsführungen der Fraktionen/Gruppen, sofern die Fraktion/Gruppe im Gremium vertreten ist, können im Rahmen ihrer Geschäftsführendentätigkeit an allen Exkursionen teilnehmen.
- (7) Weitere Mitglieder der Landschaftsversammlung oder ihrer Gremien können als Gäste auf Beschluss des jeweiligen Gremiums teilnehmen.

## **§ 5**

### **Dienstreisen der Fraktionen und Gruppen**

Dienstreisen der Fraktionen und Gruppen oder von Teilen der Fraktionen und Gruppen gelten innerhalb der Länder der Europäischen Union unabhängig vom Anlass als genehmigt.

## **§ 6**

### **Dienstreisen des\*der LVR-Direktor\*in und des\*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung**

- (1) Dienstreisen des\*der LVR-Direktor\*in gelten unabhängig vom Anlass innerhalb der Europäischen Union als genehmigt.
- (2) Dienstreisen des\*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung gelten unabhängig vom Anlass innerhalb der Europäischen Union als genehmigt. Sofern der\*die Vorsitzende der Landschaftsversammlung verhindert ist und von einer Stellvertretung vertreten wird, gilt Satz 1 für die Stellvertretung entsprechend.

## **§ 7**

### **Entschädigung**

- (1) Entschädigungsansprüche aufgrund der genehmigten Dienstreisen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW), dem Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW) und der Entschädigungssatzung des LVR (EntschS).
- (2) Entschädigungsansprüche nach § 9 EntschS können für Dienstreisen nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie nur geltend gemacht werden, sofern diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit wird durch Beschluss des Landschaftsausschusses festgestellt.
- (3) Entschädigungsansprüche für Dienstreisen nach § 3 dieser Richtlinie können nur von den teilnehmenden Mitgliedern der entsprechenden Gremien nach § 3 Abs. 5 dieser Richtlinie geltend gemacht werden.

- (4) Entschädigungsansprüche für Dienstreisen nach § 4 dieser Richtlinie können nur von den teilnehmenden Mitgliedern der entsprechenden Gremien nach § 4 Abs. 4 dieser Richtlinie geltend gemacht werden. Für teilnehmende Gäste nach § 4 Abs. 7 dieser Richtlinie gilt die Dienstreise als nicht erforderlich, sodass keine Entschädigungsansprüche nach §§ 8 und 9 EntschS bestehen.
- (5) Dienstreisen nach § 3 dieser Richtlinie sind möglichst so zu planen, dass für die Mitglieder eine Anreise am ersten Tag und eine Abreise am letzten Tag gemäß § 8 Abs. 1 EntschS zumutbar ist. Dienstreisen nach § 4 dieser Richtlinie sind möglichst so zu planen, dass für die Mitglieder eine An- und Abreise am selben Tag gemäß § 8 Abs. 1 EntschS zumutbar ist.
- (6) Entschädigungsansprüche für Dienstreisen nach § 5 dieser Richtlinie bestehen nicht.
- (7) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn diese nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise.